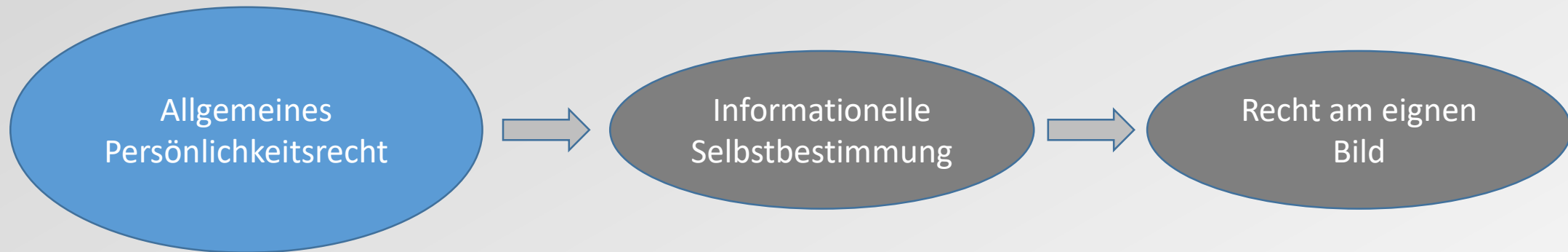


# Das Recht am eigenen Bild

*Rechtliche Fragen im Grenzbereich zwischen Datenschutz und Persönlichkeitsrecht – Was man wissen sollte*

# Grundsätzliches zum „Recht am eigenen Bild“

- Verfassungsrechtliche Verankerung aus den Grundrechten der Menschenwürde (Art. 1 GG) und der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 GG)
- Ausfluss dieser Grundrechte ist das allgemeinen Persönlichkeitsrecht, welches das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst



# Was sagt das Gesetz zum „Recht am eigenen Bild“?



- §§ 22-24 Kunsturhebergesetz (KUG):
  - Grundsatz § 22 KUG: Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden
  - Ausnahmen §§ 23, 24 KUG:
    - Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte
    - Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft erscheinen
    - Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben
    - höheres Interesse der Kunst
    - Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit

# Was sagt das Gesetz zum „Recht am eigenen Bild“?

- §§ 22-24 Kunsturhebergesetz (KUG):
  - Grundsatz § 22 KUG: Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden
  - Ausnahmen §§ 23, 24 KUG:
    - Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte
    - Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft erscheinen
    - **Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen**, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben
    - höheres Interesse der Kunst
    - Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit



## Kein Freifahrtschein!

Dargestellte Personen muss als Teilnehmer der Veranstaltung erfasst werden = Darstellung eines Gesamtvorgangs, nicht das Herausgreifen nichtrepräsentativer Einzelereignisse

# Was sagt das Gesetz zum „Recht am eigenen Bild“?

## Gesetzliche Möglichkeiten zum Schutz des Rechts am eigenen Bild

### Abwehransprüche

§ 1004 BGB

- Beseitigung der Störung
- Unterlassung zukünftiger Störung

### Deliktsrecht

§ 823 BGB

- Schadenersatz
- Schmerzensgeld
  - *Physische Schmerzen*
  - *Psychische Schmerzen*

### Strafrecht

§ 33 KUG; §§ 185 ff. StGB

- Veröffentlichung ohne Einwilligung
- Ehrverletzende Meinung
- Nicht erweislich wahre Tatsachen

# Zurück zum Beispielfall...



Lösungsmöglichkeiten zur Risikominimierung

# Zurück zum Beispielsfall...

## Lösungsmöglichkeiten zur Risikominimierung

- Einwilligung

### Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos nach dem Kunsturhebergesetz

Ich <Vorname und Nachname> erkläre mich damit einverstanden, dass Fotos, die am xx.xx.xxxx <Veranstaltung / Ortsangabe> entstanden sind und auf denen ich zu sehen bin, von <Angabe zum Fotografen / der Organisation> veröffentlicht werden. Mein Name wird dabei nicht angegeben.

Die Bilder dürfen für die folgenden Zwecke genutzt werden:

- Veröffentlichung auf <Angabe zur Website>
- Verwendung auf den Social Media Plattformen von <Angabe zum Social Media Profil>
- Print-Veröffentlichung für <Name der Publikation>
- <Weitere Verwendungsmöglichkeiten>

Mir ist bekannt, dass ich für die Veröffentlichung kein Entgelt erhalte.

Ich kann meine Zustimmung über die Veröffentlichung und Verwendung von Fotos mit mir jederzeit zurücknehmen oder einschränken. Ansonsten ist die Einwilligung unbegrenzt gültig.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Zurück zum Beispielsfall...



## Lösungsmöglichkeiten zur Risikominimierung

- Einwilligung = vorherige Zustimmung
  - konkret auf eine Veranstaltung beziehen
  - Bei minderjährigen von deren gesetzlichem Vertreter abzugeben
  - Schriftform (§ 4a Abs. 1 BDSG)
  - Wichtig: Verwendungszweck muss sich aus Einwilligung ergeben
- Datenschutzerfordernisse:
  - Hinweispflicht, dass Einwilligung widerrufen werden kann